



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Dezember 2022

Nr. 30

Tag

Inhalt

Seite

22.12.2022	Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 (LHG 2023/2024).....	461
22.12.2022	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof.....	478
22.12.2022	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung.....	479
22.12.2022	Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften.....	481
22.12.2022	Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes.....	483
15.12.2022	Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO).....	484
22.12.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung.....	487
21.12.2022	Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 5 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz) zum 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024.....	488

Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 (LHG 2023/2024) Vom 22. Dezember 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

- (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 30 986 676 200 EUR festgestellt.
- (2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 31 211 354 300 EUR festgestellt.

§ 2

Kredite und ergänzende Vereinbarungen

- (1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

- des Landes
im Haushaltsjahr 2023 bis zu 7 329 700 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2024 bis zu 7 848 500 000 EUR,
- des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
im Haushaltsjahr 2023 bis zu 25 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2024 bis zu 30 000 000 EUR und
- des Landesbetriebs „Mobilität“
im Haushaltsjahr 2023 bis zu 245 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2024 bis zu 130 000 000 EUR
an Krediten aufzunehmen.

- (2) Für die Aufnahme von Krediten im laufenden Haushaltsjahr bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrags ist zunächst die aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung in Anspruch zu nehmen, die nicht zur Finanzierung der aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Über den für die Finanzierung der Ausgabereste erforderlichen Betrag hinaus darf die Restkreditermächtigung nur in Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags in Anspruch genommen werden. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen

werden. Soweit im laufenden Haushaltsjahr zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

- (3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

- des Landes
im Haushaltsjahr 2023 bis zu 500 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2024 bis zu 500 000 000 EUR,
- des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
im Haushaltsjahr 2023 bis zu 50 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2024 bis zu 50 000 000 EUR und
- des Landesbetriebs „Mobilität“
im Haushaltsjahr 2023 bis zu 75 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2024 bis zu 75 000 000 EUR

an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

- (4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2023 und des Haushaltsjahres 2024 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Die hiernach im laufenden Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

- (5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr Eigenbestände an Wertpapieren, die vom Land oder unter Beteiligung des Landes begeben wurden (Landeswertpapiere), bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Kreditportfoliobestands des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres aufzubauen, zu halten, im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu verkaufen,

in Form der Wertpapierleihe für Geschäfte, die deren gleichzeitigen Ver- und Rückkauf beinhalten, zu verwenden, oder damit Zinsswapgeschäfte und andere ergänzende Vereinbarungen zu besichern. Unter Anrechnung auf die Ermächtigung nach Satz 1 dürfen unterjährig unentgeltliche Wertpapierleihen von Landeswertpapieren im Nennwert von bis zu 550 000 000 EUR an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zur Einhaltung von bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge im Rahmen des Zinsmanagements für das Land, für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie für die Zinszahlungen aus Schuldendiensthilfen des Landes abzuschließen. Das Zinsmanagement umfasst die Optimierung des Zinsaufwands und des Zinsertrags sowie die Steuerung von Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Inflationsrisiken. Das Zinsmanagement für Dritte ist nur zulässig, wenn diese die sich daraus ergebenden Risiken übernehmen; dies gilt nicht für das Zinsmanagement bei Schuldendiensthilfen des Landes. In der Summe dürfen diese ergänzenden Verträge 50 v. H. des Kreditportfoliobestands des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2023 und 2024 über die in dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags aufgenommen werden. Kredite nach Satz 2 aus noch nicht getilgten Rückkaufvereinbarungen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen wurden, sind auf die entsprechende Kreditermächtigung nach Absatz 1 anzurechnen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags zur Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen aufzunehmen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministeri-

um wird weiterhin ermächtigt, vereinnahmte Mittel aus der Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unabhängig vom Kassensaldo am Markt anzulegen. Für durch Landesgesetz errichtete Stiftungen können Terminanlagen über das Land vorgenommen werden, sofern diese die Risiken übernehmen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 9 Satz 1, 2 und 4 können mit Krediten aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten in Anspruch genommen werden.

(11) Das für Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Zins- und Tilgungszahlungen für die bis zum 31. Dezember 2014 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellten Landesanteile für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) aus den nach § 56 Abs. 2 BAföG dem Land zufließenden Zahlungen des Bundes zu leisten. Übersteigen die Rückflüsse die Zins und Tilgungszahlungen, so sind die Überschüsse im Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu vereinnahmen.

(12) Die Bestände der Rücklagen bei Kapitel 20 02 sowie der Sondervermögen des Landes können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen im laufenden Haushaltsjahr die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

(13) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite der Kommunen zum Stand vom 31. Dezember 2020 bis zur Höhe von insgesamt 3 000 000 000 EUR zu übernehmen. Die hiernach im laufenden Haushaltsjahr übernommenen Liquiditätskredite wachsen der nach Absatz 1 Nr. 1 bestehenden Kreditermächtigung zu. Der zulässige Saldo nach § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhöht sich in dem Haushaltsjahr, in dem übernommene Liquiditätskredite getilgt werden, um den jeweiligen Tilgungsbetrag.

§ 3

Stellenwirtschaft

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist,
2. vorübergehend Planstellen umzusetzen oder im Ausnahmefall mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen, soweit dies zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter erforderlich ist und unter der Maßgabe, dass die betreffenden Beamtinnen und Beamten in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind,
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden und unter der Maßgabe, diese Planstellen grundsätzlich mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu versehen,
4. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln,

5. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder aus familiären Gründen, während Pflegezeiten oder einer Elternzeit die stellenmäßigen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung sicherzustellen.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen, umgesetzten oder umgewandelten Planstellen sowie der gehobenen Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

- (2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll nach Art des Dienstverhältnisses, nach der Wertigkeit der Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie nach der organisatorischen und funktionalen Zuordnung den Eigenschaften der besetzten Stelle entsprechen. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere hinsichtlich Verwaltungsstufe, Funktionsbereich und Amtsbezeichnung sowie bei der Bewirtschaftung von Leerstellen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

- (4) Soweit Mittel für Planstellen von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden, sollen diese auch Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben umfassen. Für Zeiten einer Abordnung, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich entsprechende Beiträge für Versorgung und Beihilfen zu erheben; § 13 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere zur Wahrung der Gegenseitigkeit. Auch bleibt der Umfang einer Drittfinanzierung dem Drittmittelgeber überlassen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen

- (1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

- (2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

- (3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Haushaltsjahr fällig werden; für Verpflichtungsermächtigungen, die in mehr als einem Haushaltsjahr fällig werden, wird dieser Betrag auf 10 000 000 EUR festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen,

die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

- (4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

- (5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

- (6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Institutionelle Förderung

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

- (2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

- (3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrags oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 als Anlage beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

Budgetierung

- (1) Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig:

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46,
2. die Ausgaben der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532,

4. die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und
5. die Ausgaben der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, in Einzelfällen mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend. Zudem sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 innerhalb eines Einzelplans einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2. Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit):

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 09 und
2. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82.

Ein Titel, soweit er im Rahmen von Deckungsfähigkeiten verstärkt wird, darf nicht selbst zur Verstärkung anderer Titel herangezogen werden. Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken haben grundsätzlich Vorrang vor Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – sind übertragbar. Unter Angabe der zugrunde liegenden Maßnahme können Ausgabereste

1. der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4 sowie für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 09,
2. der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –,
4. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
5. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des für die Finanz-

angelegenheiten zuständigen Ministeriums und kann ausnahmsweise kapitelübergreifend, in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Übertragene Ausgabereste der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 sind gesperrt. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 09 sind im folgenden Haushaltsjahr einzusparen, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden. Hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere zur Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie zur Behandlung von Mehrausgaben regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember.

§ 7

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 5 LHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

1. für Kredite zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 2 000 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 3 000 000 000 EUR, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union und des Bundes. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantieurkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Die für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Ministerien werden ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit ergänzenden Vereinbarungen zu bewirtschaften. § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, um den Insolvenzverwalter in den Insolvenzverfahren am Nürburgring bis zu einer Höhe von 5 000 000 EUR von Haftungsrisiken freizustellen.

(7) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 9

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten und Zweckbindung in besonderen Bereichen, Rücklagen

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Finanzausgleichs im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans dürfen kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend, Mehrausgaben bei den Titeln 631 01, 632 01 und 633 01 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 231 01, 232 01 und 233 01 sowie bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 4 geleistet werden. Die Titel 631 01, 632 01 und 633 01 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Regelungen gelten auch für entsprechende Titel in Titelgruppen.

(3) Zur Vermeidung von Nettokreditaufnahme und zur Schuldentilgung kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben eine Haushaltssicherungsrücklage bilden. Eine Rücklagenzuführung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit keine strukturelle Nettokreditaufnahme erforderlich ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Mittel aus der Rücklage entnehmen, soweit dies zur Reduzierung oder Vermeidung von Nettokreditaufnahme dient oder Schulden getilgt werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Kriegs, insbesondere der Energiepreissteigerungen, notwendigen Ausgabentitel als Leertitel zu schaffen. Diese gelten als planmäßig.

§ 10

Fortgeltung

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2025 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2024 enthält, am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2023

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		98.700	503.500		602.200	44.920.400
02		307.300	2.490.200	208.700	3.006.200	24.300.000
03		130.931.000	30.491.500	11.291.500	172.714.000	1.352.085.000
04		53.141.700	68.879.800	177.000	122.198.500	547.220.500
05		310.106.800	9.909.800	610.700	320.627.300	672.200.600
06		48.079.100	1.881.859.700	0	1.929.938.800	108.320.000
07		370.100	76.493.900	0	76.864.000	40.710.000
08	1.000.000	29.860.700	171.208.200	143.478.100	345.547.000	164.874.100
09		12.341.800	42.204.600	1.900.000	56.446.400	4.179.776.600
10		36.300	1.335.400		1.371.700	24.150.000
12		42.101.800	234.948.000	65.048.000	342.097.800	
14	49.230.000	58.249.900	611.289.600	53.815.700	772.585.200	190.228.600
15		6.590.000	143.130.800	13.156.000	162.876.800	439.136.000
20	16.673.449.800	108.863.400	856.500.000	9.040.987.100	26.679.800.300	450.600.000
Summe 2023	16.723.679.800	801.078.600	4.131.245.000	9.330.672.800	30.986.676.200	8.238.521.800
Summe 2022	14.942.225.300	776.727.600	3.662.303.000	5.779.999.100	25.161.255.000	7.922.879.100
Vgl. z. 2022	1.781.454.500	24.351.000	468.942.000	3.550.673.700	5.825.421.200	315.642.700

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2023

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
9.790.500	12.446.100		1.705.000		68.862.000	-68.259.800
8.980.800	1.457.400		75.000	226.200	35.039.400	-32.033.200
144.487.600	129.893.300	600.000	75.500.400	2.604.200	1.705.170.500	-1.532.456.500
42.986.500	57.604.100	60.000	11.125.200	346.500	659.342.800	-537.144.300
240.084.200	23.973.600		7.456.800	67.200	943.782.400	-623.155.100
41.618.600	2.841.787.300		48.256.400	68.600	3.040.050.900	-1.110.112.100
48.748.100	452.474.600	1.650.000	4.979.200	181.600	548.743.500	-471.879.500
357.914.300	270.956.600	7.000.000	407.123.700	4.220.500	1.212.089.200	-866.542.200
24.093.400	1.404.944.900		87.963.800	2.054.700	5.698.833.400	-5.642.387.000
713.800	1.403.000		130.000	1.000	26.397.800	-25.026.100
10.429.200	730.926.000	21.869.100	64.151.000	3.253.500	830.628.800	-488.531.000
57.245.000	873.513.700	19.649.300	366.333.300	6.739.000	1.513.708.900	-741.123.700
77.545.000	1.151.994.300	65.000	238.153.500	13.361.800	1.920.255.600	-1.757.378.800
8.842.750.900	3.267.973.500		222.446.600	0	12.783.771.000	13.896.029.300
9.907.387.900	11.221.348.400	50.893.400	1.535.399.900	33.124.800	30.986.676.200	0
5.916.795.400	9.905.511.200	51.109.200	1.336.103.500	28.856.600	25.161.255.000	0
3.990.592.500	1.315.837.200	-215.800	199.296.400	4.268.200	5.825.421.200	0

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2023 sowie der Vorbelastungen ab 2024

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschla- gung 2023	Verpflich- tungs- ermächti- gung 2023	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeits- daten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				Vorbelastung aus VE früherer Haushalts- jahre	Davon entfallen auf das Haushalts- jahr			Gesamt- summe Vor- belastungen
				2024	2025	2026	2027 ff. u. unbest.		2024	2025	2026 ff. u. unbest.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.000 EUR												
01	Landtag	139	70	70				330	110	110	110	400
03	Ministerium des Innern und für Sport	76.877	96.014	16.788	6.872	4.317	68.037	74.926	33.806	14.915	26.205	170.940
04	Ministerium der Finanzen	18.827	16.904		2.264	14.640		25.207	13.611	11.596		42.111
05	Ministerium der Justiz	11.630	5.921		450	278	5.193	19.735	8.502	4.973	6.261	25.657
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	167.285	279.957	50.777	42.604	40.974	145.601	367.540	89.785	71.479	206.276	647.496
07	Ministerium für Familie, Frauen, Kul- tur und Integration	149.527	22.781	20.070	2.307	404		8.915	7.743	1.065	106	31.696
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	392.878	765.236	252.261	144.116	159.994	208.865	442.265	143.192	140.299	158.774	1.207.501
09	Ministerium für Bildung	88.728	181.579	67.752	13.151	426	100.250	141.229	13.031	430	127.768	322.809
12	Hochbaumaßnahmen und Woh- nungsbauförderung	161.770	600.490	58.430	81.130	75.330	385.600	351.550	68.550	67.000	216.000	952.040
14	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	294.434	312.708	133.926	60.358	29.766	88.659	143.196	61.544	34.643	47.009	455.904
15	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	228.333	165.786	30.924	40.721	33.076	61.064	368.594	65.027	65.693	237.874	534.380
20	Allgemeine Finanzen	411.084	3.187.496	53.488	53.356	27.858	3.052.795	153.583	88.589	39.860	25.134	3.341.079
	Zusammen:	2.001.512	5.634.942	684.487	447.329	387.064	4.116.063	2.097.070	593.491	452.063	1.051.517	7.732.012

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2023

	Betrag für 2022 EUR	Betrag für 2023 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	25.161.255.000	30.986.676.200
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5.396.400.000	7.829.700.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	27.953.500	1.097.440.000
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	19.708.044.900	22.026.411.400
2. Ausgaben	25.161.255.000	30.986.676.200
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4.502.350.000	8.400.000.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
Ausgaben im Finanzierungssaldo	20.630.048.400	22.553.551.400
3. Finanzierungssaldo	-922.003.500	-527.140.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5.396.400.000	7.829.700.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4.502.350.000	8.400.000.000
Saldo	894.050.000	-570.300.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	27.953.500	1.097.440.000
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	27.953.500	1.097.440.000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(922.003.500)	(527.140.000)

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2023

	Betrag für 2022 EUR	Betrag für 2023 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	4.896.400.000	7.329.700.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500.000.000	500.000.000
1.3 Summe Einnahmen	5.396.400.000	7.829.700.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	4.002.350.000	7.900.000.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500.000.000	500.000.000
2.3 Summe Ausgaben	4.502.350.000	8.400.000.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	894.050.000	-570.300.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	22.500.000	20.000.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-22.500.000	-20.000.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5.396.400.000	7.829.700.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	5.396.400.000	7.829.700.000

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2024

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		125.200	503.500		628.700	46.124.200
02		307.300	2.509.500	224.000	3.040.800	24.400.000
03		133.908.700	31.995.700	10.542.300	176.446.700	1.380.545.700
04		53.141.700	66.065.800	177.000	119.384.500	553.355.100
05		310.108.700	9.948.200	610.900	320.667.800	682.100.400
06		50.521.800	2.008.474.600	0	2.058.996.400	109.311.000
07		314.000	81.045.400	0	81.359.400	41.167.500
08	1.000.000	29.860.200	196.891.800	112.457.000	340.209.000	166.174.100
09		10.399.800	44.204.600	1.900.000	56.504.400	4.261.047.800
10		46.300	1.335.400		1.381.700	24.373.500
12		42.101.800	236.998.000	88.205.000	367.304.800	
14	49.230.000	58.173.700	626.612.200	55.446.600	789.462.500	193.353.300
15		6.590.000	129.777.400	13.156.000	149.523.400	442.501.100
20	17.378.159.100	109.545.400	797.000.000	8.461.739.700	26.746.444.200	593.400.000
Summe 2024	17.428.389.100	805.144.600	4.233.362.100	8.744.458.500	31.211.354.300	8.517.853.700
Summe 2023	16.723.679.800	801.078.600	4.131.245.000	9.330.672.800	30.986.676.200	8.238.521.800
Vgl. z. 2023	704.709.300	4.066.000	102.117.100	-586.214.300	224.678.100	279.331.900

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2024

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
9.847.500	12.621.200		1.622.200		70.215.100	-69.586.400
8.627.800	1.457.400		75.000	241.500	34.801.700	-31.760.900
145.094.400	127.756.500	600.000	81.657.000	1.934.900	1.737.588.500	-1.561.141.800
42.188.600	56.288.700	60.000	11.755.200	360.400	664.008.000	-544.623.500
241.824.200	24.140.500		7.279.000	67.400	955.411.500	-634.743.700
40.744.200	3.022.192.100		99.754.700	68.900	3.272.070.900	-1.213.074.500
47.631.000	461.452.400	1.152.000	5.886.500	183.700	557.473.100	-476.113.700
349.417.100	300.887.900	7.000.000	380.874.000	4.086.100	1.208.439.200	-868.230.200
23.737.500	1.449.815.600		87.896.300	2.057.800	5.824.555.000	-5.768.050.600
698.800	1.403.000		120.000	1.000	26.596.300	-25.214.600
10.429.300	743.794.000	21.869.100	61.151.000	224.700	837.468.100	-470.163.300
50.942.600	905.936.200	19.404.300	187.709.800	6.881.700	1.364.227.900	-574.765.400
88.534.400	1.176.882.900	0	241.932.000	13.363.300	1.963.213.700	-1.813.690.300
8.800.979.900	2.930.072.600		222.392.800	148.440.000	12.695.285.300	14.051.158.900
9.860.697.300	11.214.701.000	50.085.400	1.390.105.500	177.911.400	31.211.354.300	0
9.907.387.900	11.221.348.400	50.893.400	1.535.399.900	33.124.800	30.986.676.200	0
-46.690.600	-6.647.400	-808.000	-145.294.400	144.786.600	224.678.100	0

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2024 sowie der Vorbelastungen ab 2025

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung	Verpflichtungsermächtigung	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr				Gesamtsumme Vorbelastungen
				2024	2025	2026	2027		2028 ff. u. unbest.	2025	2026	2027 ff. u. unbest.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.000 EUR													
01	Landtag	209						220	110	110		220	
03	Ministerium des Innern und für Sport	87.207	109.586	15.573	8.620	3.889	81.504	120.346	21.787	15.906	82.654	229.932	
04	Ministerium der Finanzen	18.403	19.182	1.816	1.826	15.540	0	28.500	13.860	14.640		47.682	
05	Ministerium der Justiz	12.327	10.843	5.800	5.000		43	17.155	5.423	3.710	8.022	27.998	
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	213.148	232.827	43.277	38.936	38.283	112.330	506.934	114.083	83.980	308.870	739.761	
07	Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration	151.496	31.806	25.029	6.006	573	198	3.882	3.372	510		35.688	
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	381.513	751.806	244.792	171.754	124.070	211.190	812.048	284.415	303.558	224.075	1.563.854	
09	Ministerium für Bildung	88.886	124.373	60.393	13.480	250	50.250	242.025	13.581	856	227.588	366.398	
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	185.838	431.050	87.850	80.350	76.250	186.600	825.060	148.130	136.330	540.600	1.256.110	
14	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	303.330	280.557	120.584	56.803	36.395	66.775	260.434	95.001	49.430	116.003	540.991	
15	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	238.239	79.058	16.014	12.423	9.598	41.024	438.428	106.414	73.036	258.978	517.487	
20	Allgemeine Finanzen	411.085	3.195.673	55.609	59.037	28.092	3.052.935	3.199.002	93.216	41.912	3.063.875	6.394.675	
	Zusammen:	2.091.680	5.266.761	676.737	454.235	332.940	3.802.849	6.454.035	899.392	723.978	4.830.665	11.720.796	

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2024

	Betrag für 2023 EUR	Betrag für 2024 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	30.986.676.200	31.211.354.300
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7.829.700.000	8.348.500.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.097.440.000	0
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
Einnahmen im Finanzierungssaldo	22.026.411.400	22.833.382.900
2. Ausgaben	30.986.676.200	31.211.354.300
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8.400.000.000	8.300.000.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	148.440.000
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
Ausgaben im Finanzierungssaldo	22.553.551.400	22.733.442.900
3. Finanzierungssaldo	-527.140.000	99.940.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7.829.700.000	8.348.500.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8.400.000.000	8.300.000.000
Saldo	-570.300.000	48.500.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.097.440.000	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	148.440.000
Saldo	1.097.440.000	-148.440.000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(527.140.000)	(-99.940.000)

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2024

	Betrag für 2023 EUR	Betrag für 2024 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	7.329.700.000	7.848.500.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500.000.000	500.000.000
1.3 Summe Einnahmen	7.829.700.000	8.348.500.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	7.900.000.000	7.800.000.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500.000.000	500.000.000
2.3 Summe Ausgaben	8.400.000.000	8.300.000.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-570.300.000	48.500.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	20.000.000	17.500.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-20.000.000	-17.500.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	7.829.700.000	8.348.500.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	7.829.700.000	8.348.500.000

Strukturelle Nettokreditaufnahme

gemäß § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ansatz 2022 - Mio. EUR -	Ansatz 2023 - Mio. EUR -	Ansatz 2024 - Mio. EUR -
1. Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)	894	-570	49
1a. davon Kernhaushalt	894	-570	49
1b. davon durch juristische Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2	0	0	0
2. + Zulässiger Saldo	-895	568	-51
3. = Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)	-1	-2	-2

Zulässiger Saldo

gemäß § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ansatz 2022 - Mio. EUR -	Ansatz 2023 - Mio. EUR -	Ansatz 2024 - Mio. EUR -
4. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)	38	27	30
4a. Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)	76	68	68
4b. ./.. Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	38	41	39
5. + Konjunkturkomponente (§ 3)	-933	291	-330
5a. Kassensteuereinnahmen	15.601	17.178	18.016
5b. ./.. strukturelle Steuereinnahmen	16.534	16.887	18.346
6. + Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 4)	0	0	0
6a. Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2	0	0	0
6b. ./.. Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1	0	0	0
7. + Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)	--	0	0
8. + Tilgung von übernommenen Liquiditätskrediten der Kommunen (§ 2 Abs. 13 Satz 3 LHG 2023/2024)	--	250	250
9. = Zulässiger Saldo (Tilgungspflicht (+) / zulässige Nettokreditaufnahme (-))	-895	568	-51

Nachrichtlich:

Kontrollkonto

gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ist 2021 - Mio. EUR -		
7.1 Stand Kontrollkonto auf Basis Haushaltsabschluss 2020	0		
+ Erhöhung / Minderung (Abweichungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2)	17		
Stand Kontrollkonto auf Basis vorl. Haushaltsabschluss 2021	17		

Anlage**Hinweis**

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Pläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str.5, 55116 Mainz.

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes über den
Verfassungsgerichtshof
Vom 22. Dezember 2022**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285, 585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 165), BS 1104-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.
2. § 11 a erhält folgende Fassung:

„§ 11 a
Elektronischer Rechtsverkehr,
elektronische Aktenführung

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

3. § 11 b wird gestrichen.
4. In § 21 Abs. 4 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung Vom 22. Dezember 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), geändert durch § 142 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 315-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „Zugang zum dritten Einstiegsamt im Justizdienst oder im Justizvollzugsdienst der Laufbahn Justiz und Justizvollzug oder im Verwaltungsdienst oder Steuerverwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann angeboten werden.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Studium die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Studienhalbjahres vollständig erbracht worden sind. Nicht angerechnet werden bei der Bestimmung der Semesteranzahl Zeiten
 1. schwerer Erkrankung und Schwerbehinderung, wenn dadurch Studierende nachweislich am Studium gehindert waren und keine anrechenbaren Leistungen erbracht haben,
 2. des Mutterschutzes und der Elternzeit, auch wenn Teileistungen erbracht wurden,
 3. von Auslandsaufenthalten, wenn zumindest in gewissem Umfang rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht wurden,
 4. der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen,
 5. der Teilnahme an einem Moot-Court oder einer Law Clinic für ein Semester, wenn die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen Umfang erreicht, und
 6. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses.
 Demgegenüber bleiben Zeiten sozialen oder politischen Engagements im Übrigen unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit darf eine Kumulation der Anrechnungstatbestände vier Semester nicht übersteigen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „Zugang zum dritten Einstiegsamt im Verwal-

tungsdienst oder Steuerverwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes wird auf Antrag in Teilzeit ermöglicht, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar tatsächlich die Betreuung oder Pflege
 1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
 2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten
 übernimmt. Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes beträgt bei Ableistung in Teilzeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 dreißig Monate. Die sechsmonatige Verlängerung ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen. Der Antrag auf Teilzeitableistung ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nach Absatz 4 Satz 1 zu stellen und die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Bei Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 zu gewährende monatliche Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel verringert.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „, mit Ausnahme lediger Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ohne eigenen Hausstand beim Trennungsgeld,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358)“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „und zum höheren Verwaltungsdienst“ gestrichen.
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die zur ständigen Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Prüfungsamts berufenen Personen sind Bedienstete des fachlich zuständigen Ministeriums und vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten auch in den Geschäften der laufenden Verwaltung.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „oder aufgrund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

dienstes“ die Worte „einschließlich der Durchführung von Evaluationen von Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen und der dazu erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen“ eingefügt.

Artikel 2

6. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vorbereitungs-

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung betreuungsrechtlicher
Vorschriften
Vom 22. Dezember 2022**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 42, BS 404-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen und von Sachkundelehrgängen nach § 23 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882-917-) in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in ihrer jeweils geltenden Fassung und“.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Stellungnahmen zu Anfragen der örtlichen Betreuungsbehörden im Zusammenhang mit dem Vorliegen von anderweitigen Nachweisen der für die Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde und der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach § 23 BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung.“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „den §§ 5 und 6 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002-2025-)“ durch die Worte „dem Betreuungsorganisationsgesetz“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Erweiterte Unterstützung**

(1) Die erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG wird in Rheinland-Pfalz durch bis zu zwei Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten und bis zu vier Kreisverwaltungen in Landkreisen als örtliche Betreuungsbehörden im Rahmen von Modellprojekten nach § 11 Abs. 5 BtOG erprobt. Das fachlich zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an den Modellprojekten und deren Dauer fest, führt ein Interessenbekundungsverfahren durch, wählt die für die Teilnahme an den Modellprojekten am besten geeigneten örtlichen Betreuungsbehörden aus und trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme an den Modellprojekten nach Satz 1.

(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde fördert die Erprobung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 1 durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und evaluiert die Modellprojekte nach Absatz 1.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 1908f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 14 BtOG“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf Antrag und vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „und deren Erfüllung nachweist“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 des Landesinklusionsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ab dem 1. Januar 2023 stellt die überörtliche Betreuungsbehörde vor der Entscheidung über die Anerkennung nach Absatz 1 den landesweiten und den örtlichen Bedarf für die Tätigkeit anerkannter Betreuungsvereine fest. Ein landesweiter Bedarf ist in der Regel gegeben, soweit die Obergrenze von landesweit durchschnittlich einem Betreuungsverein für jeweils 38 000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht überschritten wird. Der örtliche Bedarf wird festgestellt, indem die überörtliche Betreuungsbehörde und die örtlichen Betreuungsbehörden, auf deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich die Tätigkeit des Betreuungsvereins erstreckt, übereinstimmend feststellen, dass in dem betreffenden Gebiet ein Bedarf für dessen Tätigkeit besteht. Eine Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn nach den Sätzen 1 bis 3 ein landesweiter und örtlicher Bedarf festgestellt wurde.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen für die Wahrnehmung der ihnen nach § 15 BtOG obliegenden Aufgaben auf Antrag eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft; die Zuwendung wird zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine nach § 17 BtOG gewährt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt ab dem Jahr 2023 33 469 EUR für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft; der Betrag ändert sich ab dem Jahr 2024 jährlich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich das Grundgehalt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im Vorjahr geändert hat.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das fachlich zuständige Ministerium überprüft die Auswirkung der gesetzlichen Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1 BtOG sowie die Angemessenheit der Förderung nach den Absätzen 1 bis 3. Es berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2026 über das Ergebnis der Überprüfung.“

Artikel 2

Das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 42), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 404-1, wird wie folgt geändert:

§ 1a wird gestrichen.

Artikel 3

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. November 1976 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 400-1, wird wie folgt geändert:

§ 24a erhält folgende Fassung:

„§ 24a

Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern

Im Rahmen der den Berufsvormündern nach § 1808 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den beruflichen Betreuern nach § 1875 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gewährenden Vergütung stehen gleich:

1. einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073 -1076-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, der erfolgreiche Ab-

schluss einer Prüfung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -925-), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), und

2. einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073 -1076-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 VBVG,

sofern die jeweilige Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle eines Landes der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden landesrechtlichen Ausführungsregelungen zu § 17 VBVG abgelegt wurde. Aus dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung muss sich ergeben, welcher Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073 -1076-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, die Prüfung entspricht.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und des Landesbesoldungsgesetzes
Vom 22. Dezember 2022**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

In § 127 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

Artikel 2

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157-158-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 120), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 69 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Abweichend von § 45 Abs. 3 dürfen die Vomhundertsätze für die Ausgaben für Sonderzuschläge bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Gebiet des Landkreises Ahrweiler befristet bis zum 31. Dezember 2025 im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium in sachgerechtem und zu den jährlichen Besoldungsausgaben in einem angemessenen Verhältnis stehenden Umfang überschritten werden.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) Vom 15. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 des Landessolargesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 550, BS 75-25) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist eine Dachfläche oder eine Teilfläche einer Dachfläche für die Errichtung einer Solaranlage geeignet, wenn diese nicht oder nur geringfügig verschattet ist,
2. ist ein Stellplatz für eine Solarnutzung geeignet, wenn er nicht oder nur geringfügig verschattet ist und eine Neigung von nicht mehr als 10 Grad aufweist; eine geeignete Stellplatzfläche setzt sich aus mindestens vier Stellplätzen zusammen, die unmittelbar aneinander angrenzen und für eine Solarnutzung geeignet sind,
3. gilt eine Fläche als geringfügig verschattet, wenn die jährliche solare Einstrahlungsmenge auf die Module mindestens 75 v. H. im Vergleich zur jährlichen solaren Einstrahlungsmenge zu einer unverschatteten Fläche gleicher Ausrichtung und Neigung beträgt,
4. ist eine Solaranlage jede ortsfeste installierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie,
5. ist ein Solarfachbetrieb ein Unternehmen, das seit mehr als drei Jahren Solaranlagen anbietet, projektiert oder plant und bereits mehr als zehn Anlagen errichtet, projektiert oder geplant hat; gleichgestellt sind Unternehmen, deren Fachpersonal eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann,
6. sind standortbedingte Einflüsse die im Umfeld des Standorts der Solaranlage wiederkehrend anfallenden Ablagerungen von Substanzen, wie Staub, Ruß oder anderer Partikel auf den Modulen,
7. sind die Kosten einer Photovoltaikanlage die Summe aus den Kosten für die Planung, die Module, die notwendige Unterkonstruktion, den Wechselrichter, die Messeinrichtungen und den Netzanschluss einschließlich Erstellung und Ertüchtigung, die Errichtung, den laufenden Betrieb und die sonstigen Systemkosten; darunter fallen auch erforderliche Mehraufwendungen für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen, die durch die Pflichterfüllung nach § 4 oder § 5 des Landessolargesetzes (LSolarG) vom 30. September 2021 (GVBl. S. 550, BS 75-25) in der jeweils geltenden Fassung für die Installation der Photovoltaikanlage bedingt sind,
8. ist die unmittelbare räumliche Umgebung zu einem Gebäude oder einem Parkplatz gegeben, wenn eine Solaranlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird,
9. sind Außenflächen eines Gebäudes alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden mit Ausnahme der Dachfläche.

§ 2

Optimierungsgebot

Dachflächen und Stellplätze im Sinne des Landessolargesetzes sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

§ 3

Ausnahmen von der Installationspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LSolarG

In Ergänzung zu § 4 Abs. 3 Satz 1 LSolarG ist ein Gebäude von der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LSolarG ausgenommen,

1. wenn die Solarinstallations-Eignungsflächen mehr als geringfügig verschattet sind,
2. soweit die Photovoltaikanlage oder die sie errichtenden, betreibenden oder instand haltenden Personen einer im Vergleich zu einer üblichen Nutzung deutlich erhöhten Gefahr ausgesetzt wären,
3. soweit von der Photovoltaikanlage oder den zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Instandhaltung erforderlichen Maßnahmen deutlich erhöhte Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen ausgehen oder hierdurch Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen sonstige Gefahren erschwert werden können oder
4. das in den Anwendungsbereich des § 1 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung fällt und bei dem die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch eine Photovoltaikanlage erschwert wird.

§ 4

Ausnahmen von der Installationspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LSolarG

(1) In Ergänzung zu § 5 Abs. 2 Satz 1 LSolarG ist ein Stellplatz in entsprechender Anwendung des § 3 Nr. 1 bis 4 von der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LSolarG ausgenommen.

(2) Die Flächen der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LSolarG oder Absatz 1 ausgenommenen Stellplätze sind keine für eine Solarnutzung geeigneten Flächen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 LSolarG.

§ 5

Mindestanforderungen an die ersatzweise Pflichterfüllung

(1) Zur vollständigen ersatzweisen Pflichterfüllung nach § 4 Abs. 4 und 5 LSolarG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSolarG, genügt eine entsprechende Installation auf Flächen, die die Mindestgröße der Photovoltaikanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LSolarG oder die Mindestfläche der Photovoltaikanlage im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 LSolarG erreicht.

(2) Der Pflichterfüllung durch Verpachtung nach § 4 Abs. 6 LSolarG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSolarG, wird vollständig genügt, wenn die verpachtete geeignete Fläche die Mindestgröße der Photovoltaikanlage im Sinne des § 4 Abs. 2

Satz 1 LSolarG oder die Mindestfläche der Photovoltaikanlage im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 LSolarG erreicht und die Pächterin oder der Pächter hierauf eine Solaranlage nach Maßgabe des Landessolargesetzes und dieser Verordnung installiert.

(3) Ist die Pflichterfüllung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vollständig, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 LSolarG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSolarG.

§ 6 Befreiung

(1) Technisch unzumutbar im Sinne des § 8 Satz 1 LSolarG ist das Erfüllen der Installationspflicht, wenn

1. ein Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung nicht besteht oder eine Netzverträglichkeitsprüfung des zuständigen Netzbetreibers ergibt, dass eine Einspeisung des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms auch bei einer Ertüchtigung des Netzan schlusses ins Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung nicht möglich ist,
2. für die geplante Nutzung eines Neubaus nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LSolarG eine Dachkonstruktion zwingend erforderlich ist, die sich aus statischen oder sonstigen Gründen für die Installation einer Photovoltaikanlage nicht eignet, oder
3. sich der Boden oder Untergrund aus statischen oder sonstigen Gründen für die Errichtung einer Unterkonstruktion für eine Photovoltaikanlage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LSolarG nicht eignet.

(2) Wirtschaftlich unzumutbar im Sinne des § 8 Satz 1 LSolarG ist das Erfüllen der Installationspflicht, wenn die erforderlichen Kosten für die Installation der Photovoltaikanlage an dem in Bezug auf die jährliche solare Einstrahlungsmenge am voraussichtlich geeignetsten Standort unter Berücksichtigung standortbedingter Einflüsse mit bestmöglicher Ausrichtung und Neigung der Module innerhalb der üblichen Nutzungsdauer von 20 Jahren durch die eintretenden Erlöse aus der Einspeisung von Gesamt- oder Teilmengen des erzeugten Stroms in Verbindung mit vermiedenen Strombezugskosten nicht erwirtschaftet werden können.

(3) Der Antrag nach § 8 Satz 1 LSolarG ist unter Angabe des Befreiungstatbestands und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Er kann als Anlage zu den Bauunterlagen im bauordnungsrechtlichen Verfahren eingereicht werden.

(4) Die mit dem Antrag nach § 8 Satz 1 LSolarG verbundenen Kosten für die erforderlichen Nachweise und die behördlichen Leistungen sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu tragen.

§ 7 Nachweise, Verfehlen der Nachweisfrist

(1) Die Ausnahmetatbestände nach den §§ 4 und 5 LSolarG und den §§ 3 und 4 sind durch entsprechende Nachweise im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens wie folgt darzulegen:

1. in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 8 LSolarG und des § 3 Nr. 2 bis 4 ist der Sachverhalt durch die Bauherrin oder den Bauherrn darzulegen,
2. in den Fällen des § 3 Nr. 1 ist der Sachverhalt durch einen Solarfachbetrieb darzulegen,
3. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 LSolarG ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Lageplan nach § 2 Abs. 1 der

Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165, BS 213-1-1) in der jeweils geltenden Fassung mit den geforderten Informationen vorzulegen,

4. in den Fällen des § 5 Abs. 3 LSolarG in Verbindung mit § 4 Abs. 8 LSolarG ist der Sachverhalt durch die Bauherrin oder den Bauherrn darzulegen,
5. in den Fällen des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 sind die ausgenommenen Stellplätze im Lageplan nach § 2 Abs. 1 BauuntPrüfVO von einem Solarfachbetrieb darzustellen,
6. in den Fällen des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 bis 4 ist der Sachverhalt durch die Bauherrin oder den Bauherrn darzulegen.

(2) Neben den Nachweisen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LSolarG und § 5 Abs. 1 Satz 2 LSolarG sind vorzulegen:

1. bei jeder Pflichterfüllung eine Mitteilung über den Namen und die Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers der Solaranlage, die Adresse des Standorts der Solaranlage, die Fläche aller Module der Solaranlage in Quadratmetern und die elektrische Gesamtleistung in Kilowattpeak (kWp) der Photovoltaikanlage sowie ein Lageplan nach § 2 Abs. 1 BauuntPrüfVO,
2. im Falle einer nicht vollständigen ersatzweisen Pflichterfüllung nach § 4 Abs. 4 bis 6 LSolarG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSolarG, eine Berechnung des ausführenden Solarfachbetriebs, aus der sich ergibt, dass die Mindestgröße der Photovoltaikanlage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LSolarG oder die Mindestfläche der Photovoltaikanlage nach § 5 Abs. 2 Satz 3 LSolarG in Quadratmetern durch die Summe der Modulflächen in Quadratmetern der installierten Solaranlagen erreicht wird,
3. im Falle der Pflichterfüllung durch Verpachtung nach § 4 Abs. 6 LSolarG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSolarG, eine Kopie des entsprechenden Pachtvertrags.

Im Falle des § 4 Abs. 5 LSolarG, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 6 LSolarG und § 5 Abs. 3 LSolarG, gilt abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 LSolarG und § 5 Abs. 1 Satz 2 LSolarG eine Rechnung des ausführenden Solarfachbetriebs, in der die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Solaranlage durch den Solarfachbetrieb gesondert bestätigt wird, als Nachweis der Pflichterfüllung.

(3) Ist nach dieser Verordnung ein Lageplan nach § 2 Abs. 1 BauuntPrüfVO vorzulegen, muss dieser enthalten:

1. eine vermaßte Plandarstellung der Dachflächen oder Stellplätze,
2. eine Darstellung der von der Installationspflicht ausgenommenen Flächen unter Angabe des jeweiligen Ausnahmetatbestands,
3. eine Darstellung der verbleibenden Solarinstallations-Eignungsflächen oder der verbleibenden für eine Solarnutzung geeigneten Stellplätze,
4. eine Darstellung der Fläche aller Module einschließlich eines rechnerischen Nachweises.

(4) Die Befreiungstatbestände nach § 6 sind durch entsprechende Nachweise wie folgt darzulegen:

1. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung des zuständigen Netzbetreibers vorzulegen,
2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist eine Darstellung des Sachverhalts durch eine bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin oder einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser nach § 64 der Landesbauordnung Rhein-

land-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Person nach § 66 Abs. 6 LBauO vorzulegen,

3. im Falle des § 6 Abs. 2 ist eine Darstellung des Sachverhalts und eine Berechnung der Kosten und Erlöse des Betriebs der Photovoltaikanlage von einem wirtschaftlich von der Bauherrin oder dem Bauherrn unabhängigen Solarfachbetrieb vorzulegen, die nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Verwendung aktueller branchenüblicher Annahmen das wirtschaftlichste Betriebsszenario des konkreten Einzelfalls im Rahmen der Bestimmungen des Landessolargesetzes und dieser Verordnung darstellt; hierfür müssen mindestens die Annahmen zum Stromertrag der Photovoltaikanlage, zur Einspeisung von Gesamt- oder Teilmengen des erzeugten Stroms, zu den eintretenden Erlösen aus der Einspeisung von Gesamt- oder Teilmengen des erzeugten Stroms in Verbindung mit vermiedenen Strombezugskosten, zu den Kosten - insbesondere gesondert Betriebs- und Kapitalkosten - der Photovoltaikanlage, zur Inflationsrate und zum Abzinsungszinssatz dargestellt werden.

(5) Die Kosten für die erforderlichen Nachweise sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu tragen.

(6) Ein absehbares Verfehlen der Nachweisfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LSolarG oder § 5 Abs. 1 Satz 2 LSolarG durch eine nicht durch die Bauherrin oder den Bauherrn verschuldete zeitliche Verzögerung der Installation der Solaranlage nach Baufertigstellung ist durch die Bauherrin oder den Bauherrn vor Ablauf der Nachweisfrist unter Darlegung der Gründe für die Verzögerung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dadurch gilt die Nachweisfrist einmalig als um sechs Monate verlängert, beginnend mit dem auf den ursprünglichen Fristablauf folgenden Tag.

§ 8

Prüfmaßstab

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat sicherzustellen, dass die sich aus den §§ 4 und 5 LSolarG und dieser Verordnung ergebenden Pflichten eingehalten werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde unterzieht Anträge nach § 8 Satz 1 LSolarG, Nachweise nach den §§ 4 und 5 LSolarG und § 7 Abs. 1 bis 4 sowie Anzeigen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 einer Plausibilitätskontrolle.

(2) Bestehen Anhaltspunkte für ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne des § 9 Abs. 1 LSolarG kann die untere Bauaufsichtsbehörde das Bauvorhaben einer Inaugenscheinnahme unterziehen. Wird ein ordnungswidriges Verhalten festgestellt, weist die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn auf ein ordnungsgemäßes Verhalten hin und setzt eine angemessene Frist für eine nachträgliche ordnungsgemäße Erfüllung. Die Zulässigkeit der Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 9 LSolarG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Textform

Der Antrag nach § 8 Satz 1 LSolarG, die Nachweise nach § 7 Abs. 1 bis 4 sowie die Anzeige nach § 7 Abs. 6 Satz 1 bedürfen der Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Evaluation

Die unteren Bauaufsichtsbehörden berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium bis zum 15. Juli eines Jahres und beginnend mit dem Jahr 2024 zusätzlich bis zum 15. Januar eines Jahres über den Stand der Umsetzung der Installationspflichten nach dem Landessolargesetz, insbesondere über

1. die erfolgten Pflichterfüllungen und die jeweilige gesetzliche Rechtsgrundlage hierfür (§ 4 LSolarG oder § 5 LSolarG),
2. die Modulfläche jeder installierten Solaranlage in Quadratmetern,
3. die elektrische Leistung in Kilowattpeak (kWp) und die eindeutige Nummer nach § 8 Abs. 2 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung jeder installierten Photovoltaikanlage,
4. die geltend gemachten Ausnahmen unter Nennung der Ausnahmetatbestände,
5. die erteilten Befreiungen unter Nennung der Befreiungstatbestände und
6. die Anzeigen nach § 7 Abs. 6 Satz 1.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2022
Die Ministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
K. Eder

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Elektrizitäts- und Gassicherung
Vom 22. Dezember 2022**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung vom 21. Juli 2022 (GVBl. S. 280, BS 75-26) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Elektrizitäts- und Gassicherung“ durch das Wort „Energiesicherung“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender neue § 2 eingefügt:

„§ 2

- (1) Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes zur Ausführung
 1. der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung und
 3. des Energiesicherungsgesetzes im Rahmen der Nummern 1 und 2ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.
- (2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Anpassung der Abgeordnetenentschädigung
(§ 5 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz)
zum 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024
Vom 21. Dezember 2022**

Der Landtag Rheinland-Pfalz bestätigt nach § 5 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz folgende Veränderungen der Abgeordnetenentschädigung:

Zum 1. Januar 2023:

	Betrag	Anpassung um -0,5 Prozent	Neuer Betrag
Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf	7 491,22 EUR	-37,46 EUR	7 453,76 EUR

Zum 1. Januar 2024:

	Betrag	Anpassung um +2,7 Prozent	Neuer Betrag
Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf	7 753,93 EUR	+209,36 EUR	7 963,29 EUR

Mainz, den 21. Dezember 2022
Die Vizepräsidentin des Landtags
Astrid Schmitt

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz